Oels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Königl. Kreissekretair Raabe.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 24. Oels, den 17. Juni 1881. 19. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 179. Oels, den 13. Juni 1881.

Das Ober-Ersatz-Geschäft pro 1881 betreffend.

In Gemäßheit des § 68 ad 6 der Ersatzordnung vom 28. September 1875 mache ich hiermit bekannt, daß

Sonnabend, den 2. Juli cr.,
die Vorstellung der Mannschaften aus Liste E und
Montag, den 4. Juli cr.,
die Vorstellung der Mannschaften aus den Listen Cc und D, der Beilagen I. und III, der kranken Reservisten und Wehrleute, sowie das Invaliden-Prüfungs-Verfahren in Oels stattfinden wird.

Den Magistraten und Ortsvorständen gebe ich daher auf, die für die zur Superrevision gelangenden Militärpflichtigen, Reserven und Landwehrmannschaften ausgefertigten Vorladungen, welche den Magistraten und Gemeindevorständen in den nächsten Tagen per Couvert zugehen werden, den betreffenden Mannschaften gegen Quittung zu behändigen. Letztere ist sorgfältig aufzubewahren.

Das Geschäft wird im früheren Schützenhause hierselbst abgehalten werden und haben sich die vorzustellenden Mannschaften früh sechs Uhr pünktlich einzufinden.

Die Mannschaften müssen ordentlich und reinlich gekleidet, mit reiner Leibwäsche versehen sein, mit gewaschenem Körper, reinen Füßen und in nüchternem Zustande vorgestellt werden.

Die Mannschaften aus den Städten müssen durch einen Polizeibeamten, die aus den ländlichen Ortschaften durch den Gemeindevorsteher begleitet werden und mache ich die Begleiter für das pünktliche Erscheinen der Mannschaften im Gestellungslokale, sowie für das ruhige und ordentliche Betragen derselben auf der Her- und Heimreise verantwortlich.

Die zur Superrevision gelangenden Militärpflichtigen haben ihre Vorladungen und Loosungsscheine mit zur Stelle zu bringen und müssen dieselben bei der Vorstellung zur Hand haben. Die Lehrer haben ihre Prüfungszeugnisse mitzubringen.

Bezüglich etwaiger Reclamationen bemerke ich mit Bezug auf § 62 ad 7 der Ersatzordnung, daß die Anbringung derselben bis zum Aushebungstermin nur dann zulässig ist, wenn der Grund hierzu in der Zeit **zwischen** der Musterung und der Aushebung eingetreten ist. Derartige Reclamationen sind nach dem vorgeschriebenen Schema bis spätestens den 25. Juni cr. an mich einzureichen, damit ich deren Inhalt prüfen kann.

Diejenigen Personen, auf deren Alter, Gebrechlichkeit und Erwerbsunfähigkeit sich die Reclamation stützt, müssen sich zum Aushebungsgeschäft persönlich einfinden, damit sie erforderlichen Falls von dem Arzte der Ober-Ersatz-Commission untersucht werden können.

Sollten inzwischen Militärpflichtige in andere Orte innerhalb des Kreises verzogen sein, so sind dieselben zur Vermeidung jedes Zeitverlustes unmittelbar durch Requisition an die betreffende Ortsbehörde unter Uebersendung der Vorladungen zu bestellen, wogegen die Vorladungen für diejenigen Personen, welche in Ortschaften anderer Kreise verzogen sind, unverzüglich mittelst Berichts zurückzureichen sind. In dem letzteren muß der Ort angegeben sein, wohin der Abgang erfogt ist. Sollten sich etwa einzelne Mannschaften in gerichtlicher Untersuchung, oder noch unter Wirkung der Ehrenstrafen befinden, so ist mir hierüber baldigst Bericht zu erstatten.

Militärpflichtige, welche sich in anderen Aushebungsbezirken gestellt und eine Entscheidung als brauchbar, unbrauchbar, Ersatz-Reserve I. oder II. erhalten haben, sind unter Beibringung des Loosungsscheines **baldigst** hier anzumelden.

Militärpflichtige, welche der Vorladung zum Ober-Ersatzgeschäft keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihres Namens im Aushebungslokale nicht anwesend sein sollten, werden mit einer Geldbuße bis zu 30 M. im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Damit diese Maßregel so wenig als möglich zur Anwendung gebracht werden darf, bestimme ich, daß die Begleiter beim Eintreffen im Aushebungslokale ihre Mannschaften nicht fortgehen lassen, sondern zusammenhalten.

Das Verzeichniß, in welcher Reihenfolge die Mannschaften zur Vorstellung gelangen, wird im nächsten Kreisblatte abgedruckt werden.

Nr. 180. Oels, den 13. Juni 1881.

Nachdem Herr Pfarrer Elpel in Klein-Zöllnig verstorben und im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz meinerseits die Beschlagnahme der Kirchenbücher und Siegel erfolgt ist, ersuche ich die betreffenden Ortsbehörden, den katholischen Einwohnern gefälligst zur Kenntniß bringen zu wollen, daß die Ausstellung von Taufzeugnissen, Trau- und Todtenscheinen bis auf Weiteres bei mir zu beantragen ist.

Nr. 181. Oels, den 13. Juni 1881.

Nach Anzeige des Amtsvorstehers Baron von Obernitz in Machnitz hat sich der schulpflichtige Stiefsohn des Lohngärtners Schubert zu Bentkau — Karl Bauer am 26. April d. J. von seinen Eltern entfernt und soll sich bettelnd umhertreiben. Derselbe ist am 20. März 1869 in Dombrowa bei Festenberg geboren, hat blondes Haar und ist seinem Alter entsprechend kräftig gebaut. Am Tage seines Entlaufens hatte er ein schwarzes Jaquet, helle Beinkleider von s. g. engl. Ledertuche und eine Pelzmütze an und führte ein Säckchen als Schultasche mit.

Die nach dem Aufenthaltsorte des Knaben angestellten Recherchen sind bis jetzt erfolglos geblieben. Die Ortsbehörden ersuche resp. veranlasse ich, auf den p. Bauer zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle nach Machnitz, Kreis Trebnitz, bringen zu lassen. Von dem Geschehenen ist mir sofort Anzeige zu machen.

Nr. 182. Oels, den 15. Juni 1881.

Betreffend den dauernden Erlaß an Klassen- und klassificirter Einkommensteuer.

Unter Abänderung meiner Kreisblatt-Verfügungen vom 30. März und 7. Mai cr., Kreisbl. Seite 50 und 69, betr. den dauernden Erlaß einer dreimonatlichen Rate an Klassen- und klassificirter Einkommensteuer, mache ich hiermit bekannt, daß der Herr Finanzminister mittelst Erlasses vom 25. Mai cr. bestimmt hat, daß die Monatsraten sämmtlicher Stufen der Klassensteuer und der fünf untersten Stufen der klassificirten Einkommensteuer, **nicht** für die drei Monate Januar, Februar und März 1882, sondern **vielmehr** für die drei Monate **Juli, August** und **September** 1881 unerhoben bleiben sollen. Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher veranlasse ich, diese Abänderung sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Steuerpflichtigen zu bringen und die Ortserheber mit entsprechender Anweisung zu versehen.

In Folge dieser Abänderung kommen in den Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten der Gemeinden die summarischen Beträge der einzelnen Zu- und Abgänge **nicht,** wie in der Kreisblatt-Verfügung vom 7. Mai cr. angeordnet ist, nur bis einschließlich des Monats Dezember 1881, **sondern bis einschließlich des Monats März 1882, jedoch unter Ausschluß der Monate Juli, August und September 1881,** — sofern die letztgedachten Monate bei der Veränderung in Frage kommen — zur Berechnung, so daß beispielsweise dieser Gesammtbetrag bei einem vom 1. Mai 1881 ab eintretenden Zu- und Abgange für 8 Monate — Mai, Juni, Oktober 1881 bis März 1882 einschließlich, — bei einem vom 1. Juli, oder 1. August, oder 1. September 1881 ab vorkommenden Zu- oder Abgange für 6 Monate — Oktober bis März 1882 einschließlich — berechnet wird.

Zur Benutzung bei Berechnung der Ausfälle und der Zu- und Abgänge bei der Klassensteuer für das Etatsjahr 1881 82 dient die am Schlusse dieser Verfügung abgedruckte Tabelle.

Hierbei mache ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher noch auf folgende ministerielle Bestimmungen aufmerksam:

1. Die Gemeinde-Vorstände haben auch die von den Monaten Juli, August bezw. September d. J. ab zu- und abgehenden klassensteuerpflichtigen Personen sogleich in die nach § 2 der Instruktion vom 12. Dezember 1873 zu führende Controle aufzunehmen und den Steuerempfänger (Erheber) von jedem solchen Zu- und Abgange mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß die Berechnung ꝛc. des zu- oder abgehenden Betrages vom 1. Oktober d. J. ab zu erfolgen habe.
2. Alle für die Zeit vom 1. Juli, oder 1. August, oder 1. September d. J. ab zufolge gesetzlicher Vorschrift klassensteuer**pflichtig** werdenden Personen sind zur Klassensteuer sofort oder in seitheriger Weise zu veranlagen und von dem veranlagten Steuerbetrage zu benachrichtigen. In den Benachrichtigungen ist die Bemerkung aufzunehmen, daß die veranlagte Steuer wegen des **Erlasses** derselben für die Monate Juli, August und September d. J. unerhoben bleibe und erst vom 1. Oktober d. J. ab zu zahlen sei.
3. Für den Fall, daß ein umziehender Klassensteuerpflichtiger in der Zeit vom 1. Juli bis einschließlich September d. J. zu- und auch wieder abgeht, also an dem betreffenden Orte keine Klassensteuer zu entrichten hatte, bedarf das Formular zu dem Zugangsbelege (linke Seite des Musters B. zu der Instruktion vom 12. Dezember 1873) der Abänderung dahin, daß die Worte: „hat bis Ende des Monats . . . . die Klassensteuer mit — M. — Pf. monatlich hier richtig eingezahlt," durchstrichen werden und dafür gesetzt wird: „ist hier zur Stufe (Zahl) veranlagt."
4. Die von den Monaten Juli, August oder September d. J. ab zu- bezw. abgehenden Klassensteuerpflichtigen sind, wenngleich der Betrag des Zu- oder Abgangs erst vom 1. Oktober d. J. ab zu berechnen ist, doch in den Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten für das I. Halbjahr aufzunehmen, soweit die Veränderungen vor dem Abschlusse dieser Listen bekannt sind; im Uebrigen hat der Nachweis durch die Zu- und Abgangslisten für das II. Halbjahr zu erfolgen. Dies gilt auch für den vorstehend unter 3 behandelten Fall, in welchem dem Zugangsbetrage ein gleicher Abgangsbetrag gegenübersteht.

Tabelle

für die Berechnung der Ausfälle und der Zu- und Abgänge bei der Klassensteuer für das Jahr vom 1. April 1881/82.

Steuer-Stufe.	Berichtigter jährlicher Betrag der (Principal) Steuer.		Berichtigter neunmonatlicher Erhebungs-Betrag.		Berichtigter monatlicher Betrag.		Der Ausfall beträgt im I. Semester für die Zeit vom 1. April bis ultimo Sept. 1881.						im II. Semester für die Zeit vom 1. Okt. 1881 bis ultimo März 1882.						Der Zu- oder Abgang bezw. Ausfall beträgt für die Zeit vom 1. April bis ultimo März 1882.											
							1. Mai		1. Juni		1. Juli		1. Aug.		1. Sept.		1. Okt.		1. Nov.		1. Dez.		1. Jan.		1. Febr.		1. März					
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1.	2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.	
1.	2	88	2	16	—	21	—	72	—	18	—	21	1	44	1	20	—	96	—	72	—	48	—	24	2	16	1	92	1	68	1	44
2.	5	76	4	32	—	48	1	44	—	96	—	48	2	88	2	40	1	92	1	44	—	96	—	48	4	32	3	84	3	36	2	88
3.	8	64	6	48	—	72	2	16	1	44	—	72	4	32	3	60	2	88	2	16	1	44	—	72	6	48	5	76	5	04	4	32
4.	11	52	8	64	—	96	2	88	1	92	—	96	5	76	4	80	3	84	2	88	1	92	—	96	8	64	7	68	6	72	5	76
5.	17	28	12	96	1	44	4	32	2	88	1	44	8	64	7	20	5	76	4	32	2	88	1	44	12	96	11	52	10	08	8	64
6.	23	04	17	28	1	92	5	76	3	84	1	92	11	52	9	60	7	68	5	76	3	84	1	92	17	28	15	36	13	44	11	52
7.	28	80	21	60	2	40	7	20	4	80	2	40	14	40	12	—	9	60	7	20	4	80	2	40	21	60	19	20	16	80	14	40
8.	34	56	25	92	2	88	8	64	5	76	2	88	17	28	14	40	11	52	8	64	5	76	2	88	25	92	23	01	20	16	17	28
9.	40	32	30	24	3	36	10	08	6	72	3	36	20	16	16	80	13	44	10	08	6	72	3	36	30	24	26	88	23	52	20	16
10.	46	08	34	56	3	84	11	52	7	68	3	84	23	04	19	20	15	36	11	52	7	68	3	84	34	56	30	72	26	88	23	04
11.	57	60	43	20	4	80	14	40	9	60	4	80	28	80	24	—	19	20	14	40	9	60	4	80	43	20	38	40	33	60	28	80
12.	69	12	51	84	5	76	17	28	11	52	5	76	34	56	28	80	23	04	17	28	11	52	5	76	51	84	46	08	40	32	34	56

Steuer-Stufe.	Der Zu- oder Abgang bezw. Ausfall beträgt für die Zeit vom 1. April 1881 bis ultimo März 1882.																													
	1. Mai		1. Juni		1. Juli		1. Aug.		1. Sept.		1. Okt.		1. Nov.		1. Dez.		1. Jan. 1882		1. Febr.		1. März									
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1.	18.		19.		20.		21.		22.																					
1.	—	18	—	21	1	44	1	20	—	96	—	72	—	48	—	24														
2.	—	36	—	42	1	88	2	40	1	92	1	44	—	96	—	48														
3.	—	54	—	63	2	32	3	60	2	88	2	16	1	44	—	72														
4.	—	72	—	84	2	76	4	80	3	84	2	88	1	92	—	96														
5.	—	90	1	05	3	20	5	00	4	80	3	60	2	40	1	20														
6.	1	08	1	26	3	64	5	20	5	76	4	32	2	88	1	44														
7.	1	26	1	47	4	08	5	40	6	72	5	04	3	36	1	68														
8.	1	44	1	68	4	52	5	60	7	68	5	76	3	84	1	92														
9.	1	62	1	89	4	96	5	80	8	64	6	48	4	32	2	16														
10.	1	80	2	10	5	40	6	00	9	60	7	20	4	80	2	40														
11.	1	98	2	31	5	84	6	20	10	56	7	92	5	28	2	64														
12.	2	16	2	52	6	28	6	40	11	52	8	64	5	76	2	88														

Nr. 183. Breslau, den 16. Mai 1881.

Den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend.

In Sachen betreffend die Ertheilung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen wird hierdurch im Anschluß an unsere Circular-Verfügungen vom $\frac{\text{28. Juni 1878}}{\text{4. September 1880}}$ bestimmt, daß die betreffenden Anträge in Zukunft durch landräthliche Vermittelung bei uns einzureichen sind. Den Herren Landräthen — dem Magistrat — liegt demgemäß die Verpflichtung ob, derartige Anträge entweder, mit ihrem Visa versehen, an uns weiter zu geben, oder, falls sich besondere Anstände ergeben, in separato zu berichten. Insbesondere wird rücksichtlich der in steuerlicher Beziehung seitens der Polizei- bezw. Amts-Verwaltungen gemachten Vorschläge eine Prüfung in dem Sinne einzutreten haben, daß thunlichst eine **gleichmäßige** Besteuerung gleichartiger Gewerbe herbeigeführt wird. Unter Bezugnahme dieserhalb auf § 9, Gesetz vom 3. Juli 1876, bezw. Nr. 10 ad IV. der Anweisung vom 3. September 1876 wird insbesondere bemerkt, daß eine sorgfältigere Ausfüllung der Colonne 13 des unserer Circular-Verfügung vom 28. Juni 1878 beigegebenen Formulars erwünscht erscheint; wenigstens ist die bei den meisten Polizei- bezw. Amts-Verwaltungen gebräuchliche einfache Bezugnahme auf den im verflossenen Jahre entrichteten Steuersatz um deshalb unzulänglich, weil in häufigen Fällen der Legitimationsschein erst im Laufe des Jahres ertheilt und mit Rücksicht auf die bereits verflossene Zeit ein niedrigerer Steuersatz zur Hebung kommt.

Vorstehende Verfügung, welche mit dem 1. Juli cr. in Kraft tritt, ist den Amts- bezw. Polizei-Verwaltungen durch Kreisblatt bekannt zu machen.

Königliche Regierung.
v. Juncker.

Oels, den 14. Juni 1881.

Vorstehende Verfügung der Königlichen Regierung wird den Herren Amtsvorstehern und städtischen Polizei-Verwaltungen zur Nachachtung hierdurch mitgetheilt.

Nr. 184. Oels, den 13. Juni 1881.

Gegenwärtig vacante, mit Militär-Anwärtern zu besetzende Stellen.

1. **Bauerwitz,** Postamt III., **Landbriefträger,** 450 M. Gehalt, 72 M. Wohnungsgeldzuschuß.
2. **Beuthen O./S.,** Kgl. Kreiskasse, **Vollziehungsbeamter,** 900 M. Gehalt, 144 M. Wohnungsgeldzuschuß, Pauschvergütigung für Zehrungs-, Uebernachtungs- und Fuhrkosten, welche unter Vorbehalt jederzeitiger anderweiter Festellung, bezw. gänzlicher Zurückziehung gewährt wird: 250 M.
3. **Gleiwitz,** Postamt I., **Postpacketträger,** 600 M. Gehalt, 144 M. Wohnungsgeldzuschuß jährlich.
4. **Rimptsch,** Magistrat, **Stadtwachtmeister und Gemeinde-Executor,** 750 M. excl. der Executionsgebühren.
5. **Schierkau,** Postagentur, **Landbriefträger,** 450 M. Gehalt, 60 M. Wohnungsgeldzuschuß.
6. **Groß-Strehlitz,** Katholische Kirchen-Gemeinde, **Glöckner an der katholischen Stadtpfarrkirche,** a. freie Wohnung, b. an festem Gehalt, Kollendenantheil und Fundationsgebühr 198 M. 77 Pf., c. Entschädigung für Reinigen und Reparatur der Kirchenwäsche, für Hostien und Kehrlohn 30 M., d. Accidenz einstweilen nach 5jährigem Durchschnitt 45 M., e. Gebühren vom Läuten, Schreiben von kirchlichen Zeugnissen ca. 100 M. (jedoch ohne Garantie).

Nr. 185. Oels, den 15. Juni 1881.

Betrifft die unter den Associaten der Provinzial-Land-Feuer-Societät vorgekommenen Besitzveränderungen.

Unter Hinweisung auf § 45 der Instruction für den Geschäftsbetrieb der Provinzial-Land-Feuer-Societät vom 6. Dezember 1871 werden die Gemeinde-Vorstände des Kreises hiermit aufgefordert, die Besitzveränderungs-Nachweisungen für das I. Semester cr. nach dem Schema III. bis ult. d. M. hierher einzureichen. Negativ-Anzeigen sind nicht erforderlich.

Der Kreis-Feuer-Societäts-Director,
Königliche Landrath
von Rosenberg.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ludwigsdorf, den 9. Juni 1881.

Bekanntmachung.

Die Räumung der kleinen Schmarser Bach findet Freitag, den 1. Juli cr., die der großen Schmarser Bach Montag, den 4. Juli cr., und die des Antheils der Gemeinde Klein-Ellguth Donnerstag, den 7. Juli cr., an jedem Tage von früh 6 Uhr an, statt.

Der Amtsvorsteher.
von Wedell.

Oels, den 4. Juni 1881.

Steckbrief.

Gegen den Knecht Karl Golinski aus Wembowitz ist wegen Diebstahls die gerichtliche Haft beschlossen.

Es wird um Ablieferung an das Gerichtsgefängniß zu Oels ersucht.

Der Erste Staatsanwalt.

Oels, den 9. Juni 1881.

Steckbrief.

Gegen den Arbeitersohn Lorenz August Nowak (**alias** Nowakowski) aus Cammerau, jetzt unbekannten Aufenthalts, ist wegen Vergehens gegen § 317 R.-St.-G.-B. die gerichtliche Haft beschlossen.

Ich ersuche, denselben festzunehmen und an das Königl. Amtsgericht zu Poln.-Wartenberg einzuliefern.

Nowak ist 12½ Jahr alt, hat hellblondes Haar, ein hageres blasses Gesicht und an der einen Seite des Halses die Narbe einer verheilten Beule.

Der Erste Staatsanwalt.

Nebst einer Beilage.